

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.102.154

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4842/J-NR/2026

Wien, am 02. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Februar 2026 unter der Nr. **4842/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Neues Zulagensystem für freigestellte Personalvertreter:innen im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2025“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt: ¹

Zur Frage 1:

- *Welche Zulagen, Pauschalen, Bonuszahlungen und sonstigen Vergünstigungen (Dienstwagen etc.) erhalten freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort (inkl. nachgeordneter Behörden und Ämter, Gerichtsbarkeit und Strafvollzug)?*
 - a. Auf welcher Basis werden die Zahlungen und Vorteile gewährt (Gesetz, Erlass, Behördenpraxis)?*

Ganz oder teilweise freigestellten Personalvertreter:innen gebührt seit Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 die Ersatzzulage nach § 169 GehG.

¹ Vorauszuschicken ist, dass sich die tatsächliche Gebührlichkeit der Ersatzzulage noch durch allfällige Neuermittlungen des maßgeblichen Besoldungsdienstalters ändern kann, die nicht in allen Fällen bereits abgeschlossen sind.

Dem jeweiligen Vorsitzenden des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für die Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung (ZA B/VB) wird darüber hinaus ein Dienstwagen (ohne Chauffeur) zur Benutzung im Rahmen seiner Personalvertretungstätigkeit zur Verfügung gestellt, nachdem sich dies bei einer Wirtschaftlichkeitsanalyse als die kostengünstigste Vorgangsweise zur Umsetzung des Anspruchs nach § 29 Abs 2 PVG abgezeichnet hat.

Zur Frage 2:

- *Wie viele freigestellte Personalvertreter:innen gibt es in Ihrem Ressort aktuell?
a. Wie viele davon sind teilweise, wie viele zur Gänze freigestellt?*

Im gesamten Justizressort sind derzeit 23 Personalvertreter:innen – davon 15 nur teilweise – freigestellt. Davon ist eine Person bei der JBA (Justizbetreuungsagentur) angestellt.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *3. Welche Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen standen freigestellten oder teilweise freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 im Jahr 2025 zu?
a. Auf welcher Basis wurden die Zulagen berechnet und ausbezahlt (Erlass, Behördenpraxis etc.)?*
- *4. Wie hoch waren im Durchschnitt die Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für (teilweise) freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort im Jahr 2025 (vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen und Berufsgruppen.*
- *5. Wie hoch war die Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort in den Jahren 2023 bis 2025 (vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)?
a. Bitte zudem um Angabe der Gesamtsummen nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.*

Freigestellten Personalvertreter:innen gebührten bisher Zulagen, Pauschalen, Bonuszahlungen und sonstigen Vergünstigungen, welche sie bezogen hätten, wären sie nicht dienstfrei gestellt worden. Um diesem „Ausfallsprinzip“ (§ 117 ArbVG 1973 in Verbindung mit der Entscheidung des VwGH vom 16. März 1981 zu 12/0315/80) gerecht zu werden, wurden die fallweise angefallenen Nebengebühren – welche durch die Freistellung entgangen wären – pauschal angewiesen (siehe auch Rundschreiben des

Bundeskanzleramtes vom 24. April 1973, GZ 46.397-3a/73 und vom 15. Juli 1975, GZ 920250/26-II/1/75).

Spezielle Zulagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Personalvertretung gebührten bis zum Inkrafttreten der Dienstrechtsnovelle 2025 hingegen nicht, sondern es erfolgte stattdessen eine Verbesserung der Einstufung der freigestellten Personalvertreter:innen anhand der Laufbahnbilder der Richtlinie für Vergleichsbedienstete des Bundeskanzleramtes vom 22. Dezember 2003, GZ 923.002/1-III/3/C. Insoweit wird auf die Beantwortung der Fragen 7 bis 9, 12 und 14 verwiesen. Nicht erfasst waren von der Richtlinie für Vergleichsbedienstete die freigestellten Personalvertreter:innen im Bereich der Staatsanwält:innen.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Personen in Ihrem Ressort erhalten auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 voraussichtlich heuer eine sogenannte Ersatzzulage?*

Im gesamten Justizressort erhalten auf Basis der gegenwärtig bestehenden Freistellungen voraussichtlich 22 Personen auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 eine Ersatzzulage.

Zu den Fragen 7 bis 9, 12 und 14:

- *7. Wie hoch sind die voraussichtlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für ganz oder teilweise freigestellte Personalvertreter:innen im Jahr 2026 in Ihrem Ressort (nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)?*
- *8. Wie hoch ist die voraussichtliche Gesamtsumme der auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 heuer ausbezahlten bzw. auszubehahlenden Ersatzzulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen in Ihrem Ressort?*
 - a. *Bitte zudem um Angabe der Gesamtsummen nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.*
- *9. Wie hoch sind die voraussichtlichen durchschnittlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen der freigestellten Personalvertreter:innen im Jahr 2026 nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.*
 - a. *Wie groß ist die Differenz zu den durchschnittlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025?*
- *12. Wie hoch ist die voraussichtliche Gesamtsumme der nachzuzahlenden Zulagen für die (teilweise) freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort in den Jahren 2023 bis 2025 vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)?*

- 14. Wie hoch ist die voraussichtliche budgetäre Mehrbelastung durch die Einführung der „Ersatzzulage“ für freigestellte Personalvertreter:innen durch die Dienstrechts-Novelle 2025 für Ihr Ressort?

Nachstehende Beträge werden voraussichtlich jahresbezogen zusätzlich (Ersatzzulagen, vermindert um die nach § 169 Abs 3 und 4 GehG entfallenden pauschalierten Nebengebühren und Zulagen) auszubezahlen sein:

Im Bereich des Zentralausschusses für die Staatsanwält:innen entfallen durch die Neuregelungen pauschalierte Nebengebühren im Gesamtbetrag von voraussichtlich 1.748,90 Euro für die Jahre 2023 bis 2026, denen Ersatzzulagen im Gesamtbetrag von voraussichtlich 133.185,32 Euro gegenüberstehen. Die saldierten Beträge (Ersatzzulagen vermindert um im Gegenzug entfallende Zulagen und Nebengebühren) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen (Beträge in Euro).

Zentralausschuss StA ²	2023	2024	2025	2026	GESAMT
teilweise freigestellt	34.002,86	39.196,86	28.829,27	29.407,43	131.436,42
Durchschnitt/Kopf	8.500,72	3.919,69	4.804,88	4.901,24	

Im Bereich des Zentralausschusses für die Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und der Vertragsbediensteten entfallen durch die Neuregelungen Mehrleistungszulagen und die Differenz der Funktionszulagen von A2/6 zu A2/7 im Gesamtbetrag von voraussichtlich 113.920,72 Euro für die Jahre 2023 bis 2026, denen Ersatzzulagen im Gesamtbetrag von voraussichtlich 650.685,92 Euro gegenüberstehen. Die saldierten Beträge (Ersatzzulagen vermindert um im Gegenzug entfallende Zulagen und Nebengebühren) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen (Beträge in Euro).

² Sämtliche Mitglieder dieses Zentralausschusses sind nur teilweise freigestellt.

Zentralausschuss B/VB	2023	2024	2025	2026	GESAMT
zur Gänze freigestellt			106.283,34	108.036,93	214.320,27
Durchschnitt/Kopf			35.427,78	36.012,31	
teilweise freigestellt	117.151,33	123.795,48	40.338,29	41.159,82	322.444,92
Durchschnitt/Kopf	19.525,22	20.632,58	13.446,10	13.719,94	
GESAMT					536.765,72

Im Bereich des Zentralausschusses für der Exekutivbediensteten an Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren entfallen durch die Neuregelungen für die zu Gänze freigestellten Personalvertreter:innen pauschalierte Nebengebühren und Funktionszulagen im Gesamtbetrag von voraussichtlich 445.921,49 Euro für die Jahre 2023 bis 2026, denen Ersatzzulagen im Gesamtbetrag von voraussichtlich 912.284,10 Euro gegenüberstehen. Die saldierten Beträge (Ersatzzulagen vermindert um im Gegenzug entfallende Zulagen und Nebengebühren) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen (Beträge in Euro).

Zentralausschuss Exe	2023	2024	2025	2026	GESAMT
zur Gänze freigestellt	60.556,23	67.127,19	37.685,04	70.782,71	236.151,17
Durchschnitt/Kopf	11.298,96	22.375,73	18.842,52	23.594,24	
teilweise freigestellt	49.780,58	55.783,17	84.650,27	39.997,46	230.211,48
Durchschnitt/Kopf	14.083,55	15.731,53	16.599,85	9.999,37	
GESAMT					466.362,65

Im Bereich des Zentralausschusses für die nicht dem Exekutivdienst zugeordneten Bediensteten des Planstellenbereichs Justizanstalten und die Beamten der Bewährungshilfe entfallen durch die Neuregelungen pauschalierte Nebengebühren und Funktionszulagen im Gesamtbetrag von voraussichtlich 102.078,98 Euro für die Jahre 2023 bis 2026, denen Ersatzzulagen im Gesamtbetrag von voraussichtlich 390.436,32 Euro gegenüberstehen. Die saldierten Beträge (Ersatzzulagen vermindert um im Gegenzug entfallende Zulagen und Nebengebühren) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen (Beträge in Euro).

Zentralausschuss NiExe	2023	2024	2025	2026	GESAMT
zur Gänze freigestellt	49.773,32	53.626,48	51.603,05	58.693,44	213.696,29
Durchschnitt/Kopf	24.886,66	17.875,49	25.801,53	29.346,72	
teilweise freigestellt	22.029,56	15.730,38	17.491,01	19.410,10	74.661,05
Durchschnitt/Kopf	11.014,78	7.865,19	17.491,01	19.410,10	
GESAMT					288.357,34

Zur Frage 10:

- *Wie hoch ist die höchste einzelne nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 auszahlende monatliche „Ersatzzulage“ in Ihrem Ressort?*

Die höchste einzelne monatliche Ersatzzulage beläuft sich auf Basis einer gänzlichen Freistellung in der Zulagengruppe D bei einem Besoldungsdienstalter von mehr als 35 Jahren auf 105% des besoldungsrechtlichen Referenzbetrags, also auf 3.580,32 Euro bis 30. Juni 2026 und auf 3.698,47 Euro monatlich ab Juli 2026.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Personen in Ihrem Ressort erhalten (voraussichtlich) rückwirkend Nachzahlungen wegen der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025 (auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025)?*

Auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 erhalten voraussichtlich 32 Personen Nachzahlungen aus dem Titel der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025.

Zur Frage 13:

- *Wie hoch ist voraussichtlich die betragsmäßig größte Nachzahlung an Ersatzzulagen an eine/n einzelne/n Personalvertreter:in in Ihrem Ressort?*

Die höchste Nachzahlung an Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 an eine:n einzelne:n Personalvertreter:in beläuft sich voraussichtlich auf 108.892,78 Euro.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

